

## Art. 64a KVG und Art. 105b ff KVV: Umsetzung im Kanton Bern

### Vorbemerkung

Dieses Dokument fasst die Vorgaben zur Umsetzung Art. 64a KVG und Art. 105b ff KVV im Kanton Bern zusammen. Es basiert auf der Antwort der GDK vom 24.1.2011 auf den Fragebogen von santésuisse. Die in damaligen Dokument enthaltenen Antworten der GDK und des Kantons Bern sind blau unterlegt. Wo nicht anders erwähnt gelten die Antworten der GDK auch für den Kanton Bern.

### 1. Grundsätzliches

*Sind wir uns einig, dass diese Gesetzgebung für alle ab dem 01.01.2012 ausgestellten Verlustscheine gilt, da ab dann auch der Leistungsaufschub nicht mehr möglich ist? Welche Kantone sehen das allenfalls anders?*

#### Antwort GDK

Ab 1.1.2012 ist der Leistungsaufschub aufgehoben. Ausgenommen davon sind Versicherte, die von den Kantonen gemäss Art. 64a Abs. 7 KVG auf einer Liste erfasst werden. Alle im 2011 und in den Vorjahren in Anspruch genommenen Leistungen unterliegen immer noch der Leistungssperre.

#### Anmerkung

Gemäss der Stellungnahme des BAG zuhanden der GDK vom 30. Januar 2012 sind die neuen Bestimmungen auf Prämien, Kostenbeteiligungen, Betreuungskosten und Verzugszinse anwendbar, die ab dem 1. Januar 2012 entstanden sind. Abgrenzungskriterium ist das Datum der effektiven Leistungserbringung bzw. das Entstehungsdatum der Forderung und nicht das Datum der Fälligkeit der entsprechenden Rechnung.

### 2. Übergangsbestimmungen

#### Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. März 2010

Abs. 1: der Versicherer vergütet die Leistungen an die versicherte Person (tiers garant), an den Leistungserbringer (tiers payant) oder an den Kanton, wenn der Kanton folgende Kosten übernimmt:

- die ausstehenden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fälligen Prämien und Kostenbeteiligungen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben; und
- die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung angefallenen Verzugszinse und Betreuungskosten.

Abs. 2: Wenn der Kanton die ausstehenden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fälligen Prämien und Kostenbeteiligungen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben, nicht übernimmt, bleiben die Aufschübe der Kostenübernahme für die Leistungen, die gestützt auf bisheriges Recht verfügt wurden, bestehen und die bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen erbrachten Leistungen werden nicht zurückerstattet. Sobald die versicherte Person die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen sowie die Verzugszinse und Betreuungskosten vollständig bezahlt hat, übernimmt der Versicherer die Kosten der erbrachten Leistungen. Abs. 3: ...

- Welche Übergangsbestimmung (Abs. 1 oder 2) findet in welchem Kanton Anwendung (werden bisherige Ausstände übernommen und die dadurch bedingten Leistungsaufschübe obsolet oder nicht)?*
- Wenn in einem Kanton die Übergangsbestimmung Abs. 1 angewendet wird und nach bisherigem Recht keine Übernahme erfolgt ist, bitten wir Sie, uns mitzuteilen, wie der hierfür nötige Übernahmeprozess aussieht.*



### Antwort Kanton BE

- a. Angewendet wird Abs. 1, da der Kanton Bern die Übernahme der Verlustscheine garantiert. Bis Ende 2011 gilt altes Recht und entsprechend die alte Übernahmepraxis. Die Krankenversicherer können beim Amt für Sozialversicherungen Ersatz für bis am 31.12.2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen verlangen, wenn die Versicherten zur Zeit der Entstehung der Schuld im Kanton Bern wohnhaft waren.

### Anmerkung

Wie im Schreiben der Regierungsräte Perrenoud und Neuhaus an die im Kanton Bern tätigen Versicherer beschrieben, garantiert der Kanton Bern die vollständige Übernahme aller ausstehenden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Art. 64a fälligen Prämien und Kostenbeteiligungen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben, einschliesslich der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Verzugszinsen und Betreuungskosten. Der Kanton Bern erfüllt damit die in Abs. 1 der Übergangsbestimmungen formulierten Bedingungen. Die Versicherer sind angehalten, auch die altrechtlichen Leistungsaufschübe per sofort aufzuheben und ihre Forderungen so bald wie möglich beim Amt für Sozialversicherungen geltend zu machen.

### **3. Art. 64a KVG, Abs. 2 & 3 / 105d,e KVV**

#### Art. 64a Abs. 2

Bezahlt die versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung die Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinse nicht innert der gesetzten Frist, so muss der Versicherer die Betreuung anheben. Der Kanton kann verlangen, dass der Versicherer der zuständigen kantonalen Behörde die Schuldnerinnen und Schuldner, die betrieben werden, bekannt gibt.

- a. *Der Versicherer benötigt die Adresse der kantonalen Meldestelle, welcher er die eingeleitete Betreibungen zu melden hat. Können Sie diese bitte auflisten und uns zustellen.*
- b. *Welche Kantone fordern diese Meldung ein?*
- c. *Aus Sicht der Versicherer ist es am sinnvollsten, bis zur Einführung des elektronischen Datenaustauschs, den Meldestellen fortlaufend eine Kopie des erstellten Betreibungsbegehrens zu senden. Sind die Kantone damit einverstanden?*
- d. *Wer übernimmt die zusätzlich angefallenen Spesen, wenn der Versicherer die Betreuung fortgesetzt hat und der Kanton den Betreibungsstopp verlangt (es besteht dann kein Verlustschein und es ist fraglich, ob der Versicherer zum Betreibungsstopp gezwungen werden kann!)?*
- e. *Schuldner und Versicherter sind nicht unbedingt identisch (z.B. Dritter bezahlt). Reicht den Kantonen für diese Meldung nur die Angabe des Schuldners?*
- f. *Den Versicherern sind die AHV-Nr. und das Geburtsdatum des Schuldners, wenn dieser nicht mit dem Versicherten übereinstimmt, nicht unbedingt bekannt und deshalb können diese Angaben nicht immer mitgeliefert werden. Führt dies zu Problemen?*

### Antwort Kanton BE

- b. Der Kanton Bern verzichtet vorläufig auf diese Meldungen.

### Antwort GDK

- c. Die Kantone, die diese Meldung einfordern, sind damit einverstanden. Die Betreibungsbegehren sollen monatlich in aufgelisteter Form gemeldet werden. Dazu soll die Übergangs-Excel-Liste verwendet werden: Alle zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Daten müssen eingefügt werden.
- d. Die Spesen müssen durch die Versicherer übernommen werden. Auch übrige Inkasso-Aufwendungen müssen von den Versicherern getragen werden. Für eine Übernahme durch die Kantone gibt es keine Rechtsgrundlage.
- e. Nein, die Kantone brauchen zwingend die Meldung über die versicherte Person (siehe Raster Übergangslösung).

- f. Für den Schuldner müssen AHV-Nr. und Geburtsdatum nicht zwingend gemeldet werden. Notwendig sind hingegen die vollständigen Angaben zur versicherten Person.

#### **4. Art. 64a KVG, Abs. 3 / 105 f, j KVV**

Der Versicherer gibt der zuständigen kantonalen Stelle periodisch die betroffenen Versicherten sowie Schuldner und das Total der ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten bekannt, welche zu einem Verlustschein geführt haben, meldet die Daten der zuständigen kantonalen Behörde und ersucht den Kanton um die Bezeichnung der Stelle, welche diese Daten revidiert.

- a. *Der Versicherer benötigt die Adresse der kantonalen Meldestelle, an welche diese periodischen Meldungen (pro Quartal und Abschluss im Folgejahr per 31.03.) gemeldet werden soll. Wir bitten, uns diese zuzustellen.*
- b. *Die Versicherer erachten es am sinnvollsten, bis zur Einführung des elektronischen Datenaustauschs, diese Meldungen in Excel-Listenform (siehe Beilage) zu erstatten. Sind die Kantone damit einverstanden?*
- c. *Falls die Meldung als Übergangslösung so i.o. ist, gehen wir davon aus, dass die Übermittlung aus Datenschutzgründen auf dem Postweg erfolgt. Ansonsten benötigen wir die Angaben in Bezug auf eine gesicherte Plattformen (z.B. E-Mail-Verschlüsselung).*
- d. *Sind die Kantone damit einverstanden, wenn die externe Revisionsstelle des Versicherers diese Daten revidiert?*
- e. *Falls nein, benötigen die Versicherer eine Auflistung der zuständigen Revisionsstellen pro Kanton.*

#### Antwort Kanton BE

- a. Amt für Sozialversicherungen, PGV Abrechnungen, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen (thomas.gerber@jgk.be.ch)
- d. BE =Ja

#### Antwort GDK

- b. Ja. Die Kantone heissen die Excel-Liste<sub>3</sub> (oder Flachdatei) mit Ergänzungen gut. Das Excel-Dokument (oder Flachdatei) soll verwendet werden, bis ein einheitliches elektronisches Datenaustauschsystem produktiv verwendet werden kann.  
Zeitpunkt und Häufigkeit des Datentransfers: pro Quartal und Abschluss im Folgejahr per 31.03 (siehe a)) Die Zahlung erfolgt aber (für das ganze Jahr) erst, nachdem der Abschluss revidiert ist (gemäss Art. 105k KVV bis 30. Juni des Folgejahres).

- c. Die Excel-Tabellen (oder Flachdateien) sollen via Secure-Mail versendet werden.

#### Anmerkung

- c. Zum Einreichen des Secure-Mail kontaktieren Sie bitte direkt das Amt für Sozialversicherungen (siehe a)).

Vorlage: Siehe Anhang.

#### **5. Art. 64a KVG, Abs. 6**

Der säumige Prämienzahler kann den Versicherer erst wechseln, wenn alle Forderungen aus einer Betreuung beglichen sind.

- a. *Wie sieht das in der Praxis aus? Grundsätzlich ist es üblich und auch sozial vertretbar, mit dem Schuldner zu verhandeln, sodass dieser möglichst wieder „schuldenfrei“ werden kann (auch im Sinne der Allgemeinheit). Kann der Versicherer also den Versicherten entlassen, wenn er 15% der Ausstände bezahlt hat, nachdem er vom Kanton 85% erhalten hat?*

- b. *Wie sieht das in Bezug auf die Versicherten aus, für welche der Kanton die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen übernimmt, weil er den Betreibungsstopp veranlasst hat? Dürfen diese Versicherten den Versicherer wieder wechseln?*

**Antwort GDK**

Es handelt sich um die Auslegung von Bundesrecht. Die Kantone haben hier keine Entscheidungskompetenz. Bei Streitigkeiten wird diese Frage durch die kantonalen Versicherungsgerichte bzw. das eidgenössische Versicherungsgericht zu entscheiden sein. Die Beurteilung dieser Frage sollte durch das Bundesamt für Gesundheit (welches die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung hat) erfolgen.

**6. Art. 64a KVG, Abs. 7**

Die Kantone können versicherte Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen, auf einer Liste erfassen, welche nur den Leistungserbringern, den Gemeinden und dem Kanton zugänglich ist. Die Versicherer verhängen den Leistungsaufschub und melden der zuständigen kantonalen Behörde die Erstellung, resp. Aufhebung des Leistungsaufschubs.

- a. *Welche Kantone führen die sog. „Schwarze Liste“ ein?*
- b. *Wenn ja, welches ist die zuständige Behördenstelle, welche mit entsprechenden Informationen bedient werden muss?*
- c. *Ab welchem Zeitpunkt soll eine Meldung an die Behörde gehen? Soll diese bei Betriebseröffnung oder nach Eingang des Verlustscheins erfolgen?*
- d. *Wie sieht vor allem der konkrete Prozessablauf in Bezug auf die Verwaltung dieser „schwarzen Liste“ aus? Ab wann werden z.B. die Personen wieder „freigegeben“ (siehe bitte obige Frage zu Abs. 6, d.h. wann ist der Schuldner schuldenfrei?)*

**Antwort Kanton BE**

- a. Nein.

**Anmerkung**

Der neue Art. 64a Abs. 7 KVG gibt den Kantonen die Möglichkeit, säumige Versicherte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im jeweiligen Kanton, auf einer so genannten „schwarzen Liste“ zu erfassen. Der Kanton Bern führt keine „schwarze Liste“. Verlegt daher eine von einem Listeneintrag betroffene versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in den Kanton Bern, so ist der bestehende Leistungsaufschub für alle nach der Wohnsitzverlegung erbrachte Leistungen aufzuheben.

**7. Art. 105i KVV**

**Art. 105i KVV**

Einem Verlustschein im Sinne von Artikel 64a Absatz 3 des Gesetzes sind Verfügungen über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen oder gleichwertige Rechtstitel, die das Fehlen von finanziellen Mitteln der versicherten Person belegen, gleichgesetzt. Der Kanton bezeichnet die Verfügungen und die betroffenen Rechtstitel.

- a. *Ohne anderslautenden Bericht Ihrerseits gehen wir davon aus, dass als einem definitiven Verlustschein nach den Artikeln 127, 149 und 265 des Bundesgesetzes vom 11. April 1892 über Schuldbetreuung und Konkurs (SchKG) gleichzusetzender Rechtstitel folgende gelten:*
1. definitive Verlustscheine nach den Artikeln 127, 149 bzw. 265 SchKG;
  2. die Pfändungsurkunde, wenn kein pfändbares Vermögen vorhanden ist (Art. 115 Abs. 1 SchKG);
  3. ein Auszug aus dem Handelsregister nach einer konkursamtlichen Liquidation (Art. 193 SchKG);
  4. Pfändungsurkunden gemäss Art. 115 Abs. 2 SchKG (prov. Verlustschein);

5. SchKG-Urkunden oder SHAB-Auszug nach der Durchführung einer konkursamtlichen Liquidation einer Erbschaft gemäss Art. 193 SchKG;
  6. Behördliche Insolvenzbefestigungen aus Ländern der Europäischen Union, Island und Norwegen;
  7. Behördliche Bestätigung, dass Erben Erbschaft ausschlagen;
  8. Nicht zustellbare Beteiligungen infolge unbekanntem Aufenthaltsort (analog ‚Flottantenverfahren‘ im Kanton BE);
  9. Verfügungen betreffend Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven gemäss Art. 230 SchKG (insbesondere auch nach Liquidation einer Erbschaft)
- b. *Welches sind abweichende, einem Verlustschein gleichzusetzende Rechtstitel? Hier besteht Klärungsbedarf und wir bitten um Unterstützung, dies mit dem BAG schnellstmöglich zu regeln.*
- c. *Übernimmt der Kanton 100% oder nur 85% dieser ausstehenden Forderungen und hat der Versicherer in Zukunft automatisch 15% abzuschreiben?*

**Antwort GDK**

- a. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die unter Punkt 8 aufgeführten „Nicht zustellbaren Beteiligungen infolge unbekanntem Aufenthaltsort“ als äquivalenter Rechtstitel akzeptiert wird. Das würde für die Versicherer falsche Anreize setzen bei der Pflege ihrer Adressverwaltung.
- c. Es werden wie bei normalen Verlustscheinen auch nur die vorgesehenen 85% übernommen. Die verbleibenden 15% sind vom Versicherer zu tragen. Gemäss der gesetzlichen Regelung sind die Krankenversicherer dazu angehalten, die restlichen 15% bei den versicherten Personen einzutreiben.

**Antwort Kanton BE**

- a. nein zu 3, 5, 7, 8
- b. keine weiteren definiert

**Anmerkung**

Die unter 8. aufgeführte Praxis der Übernahme von Forderungen aus nicht zustellbaren Beteiligungen wird nicht weitergeführt. Das ASV als zuständiges Amt steht den Versicherern zur Abklärung betreffend die Versicherungspflicht weiterhin zur Verfügung.

**8. Art. 64a Abs. 4,5 KVG & Art. 105k Abs. 1, 3 KVV**

Der Kanton hat 85% der Verlustscheinforderungen zu übernehmen und der Versicherer bewahrt die Verlustscheine bis zur vollständigen Bezahlung auf. 50% der im Nachhinein eingegangenen Begleichung geht wieder an den Kanton zurück. Dabei sind die nachträglich ausgerichteten Prämienverbilligungen zu berücksichtigen.

Nach Eingang der Personendaten, kann der Kanton jedoch bereits vor Beteiligung oder nach Eingang der ersten Verlustscheinsmeldung(en) dem Versicherer mitteilen, ob er die ausstehenden Beträge übernimmt.

- a. *Gibt es Kantone, welche dieses aufwändige und aus Sicht von santésuisse äusserst fehleranfällige Prozedere vereinfachen möchten und sich z.B. Gedanken über die vollständige Übernahme der Verlustscheine, resp. die frühzeitige Übernahme des Inkassos machen? Wenn ja, welche?*

**Antwort Kanton BE**

- a. Nein